S 11 RA 1840/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 1840/00
Datum	04.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RA 77/00
Datum	21.05.2001

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 4. September 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der 1940 geborene KlÃ¤ger bezieht von der Beklagten seit 1. September 1988 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU), die mit bindenden Bescheiden vom 7. Juli 1992 und 1. MÃ¤rz 1993 neu berechnet worden war. Insoweit ist ein Ã□berprÃ¼fungsverfahren gemÃ¤Ã□ Â§ 44 Sozialgesetzbuch â□□ Verwaltungsverfahren â□□ (SGB X) durchgefÃ¼hrt worden; der anschlieÃ□ende Rechtsstreit ist bei dem Landessozialgericht (LSG) Berlin in der Berufungsinstanz (L 6 RA 68/00) anhÃ¤ngig (Bescheide vom 24. Juni 1996, 17. April 1997 und 15. Januar 1998; Widerspruchsbescheid vom 16. Dezember 1998). Nachdem sich der KlÃ¤ger bereits gegen die Rentenanpassungsmitteilung zum 1. Juli 1993 gewandt hatte â□□ insoweit ist ein erstinstanzlich noch nicht abgeschlossenes Verfahren (S 37 RA 3159/96) bei dem Sozialgericht (SG) Berlin anhÃ¤ngig, wandte er sich mit Schreiben vom 8. Juni 1999 an die Beklagte und rÃ¼gte eine â□□zu niedrigeâ□□ Berechnung

seiner Rente zum 1. Juli 1999. Die ErhÃ¶hung entspreche prozentual nur der HÃ¤lfte jenes Betrages, den Rentenbezieher im Beitrittsgebiet erhielten, die nie BeitrÃ¤ge an die Beklagte gezahlt hÃ¤tten. Dies verletze seinen durch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gewÃ¤hrleisteten Schutz des Eigentums.

Mit Widerspruchsbescheid vom 6. April 2000 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen die Rentenanpassungsmitteilung zum 1. Juli 1999 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, dass die Rentenanpassung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durch ErhÃ¶hung des aktuellen Rentenwertes gemÃ¤Ã Â§ 68 Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung â (SGB VI) i.V. mit Â§ 69 SGB VI erfolgt sei.

Mit seiner Klage hat der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter AbÃ¤nderung der Rentenanpassungsmitteilung zum 1. Juli 1999 zu verurteilen, die Rente so zu erhÃ¶hen, wie es nach dem Grundgesetz (GG) âunter AuÃerachtlassung verfassungswidriger Normenâ geboten sei. Das SG Berlin hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 4. September 2000 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt: Die Klage sei unzulÃ¤ssig, weil die streitgegenstÃ¤ndliche Rentenanpassungsmitteilung zum 1. Juli 1999 ein Folgebescheid zu den Bescheiden sei, die in dem Verfahren S 37 RA 3159/96 streitbefangen seien. Die Rentenanpassungsmitteilung zum 1. Juli 1999 sei nach Â§ 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unmittelbar Gegenstand des dortigen Rechtsstreits geworden. Die Klage sei aber auch deshalb unzulÃ¤ssig, weil eine Beschwer des KlÃ¤gers unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt bestehen kÃ¶nne. Eine gesetzliche Grundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch sei nicht ersichtlich. Die Rentenanpassung zum 1. Juli 1999 verstoÃe auch nicht gegen die Eigentumsgarantie der EMRK oder des GG. Der KlÃ¤ger erhalte seine Rente entsprechend der von ihm geleisteten BeitrÃ¤ge und der gesetzlich vorgesehenen jÃ¤hrlichen Rentenanpassungen entsprechend der Nettolohnentwicklung in den alten BundeslÃ¤ndern unabhÃ¤ngig davon, wie sich die Rentenentwicklung im Beitrittsgebiet darstelle.

Mit der Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er vor: Seine zur Rentenversicherung gezahlten BeitrÃ¤ge wÃ¼rden durch die gesetzliche Regelung entwertet, da er fÃ¼r einen Beitrag von 1,- DM nur so viel Rente erhalte wie Personen, die in der DDR nicht einmal den Bruchteil dieses Betrages gezahlt hÃ¤tten. Dies sei verfassungswidrig und stelle eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 4. September 2000 aufzuheben und die Beklagte unter Ãnderung der Rentenanpassungsmitteilung zum 1. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. April 2000 zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit ab 1. Juli 1999 eine entsprechend den Rentenanpassungen fÃ¼r Versicherte im Beitrittsgebiet erhÃ¶hte Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren, hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht Berlin, und zwar an eine andere Kammer,

zurÃ¼ckzuverweisen, hilfsweise, dem EuropÃ¤ischen Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, ob die unterschiedliche Behandlung im Rahmen der Rentenanpassungen von Rentnern des Beitrittsgebietes und Rentnern in den alten BundeslÃ¤ndern ein schlieÃlich der Rentenbezugsberechtigten aus den Ã¼brigen Mitgliedsstaaten der EuropÃ¤ischen Union gemÃ¤Ã Art. 141 des EU-Vertrages gegen das Recht der EuropÃ¤ischen Union verstÃ¶Ãt.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den Gerichtsbescheid des SG fÃ¼r zutreffend.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zum Verfahren eingereichten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Akten des SG Berlin â S 37 RA 3159/96; S 8 RA 209/99 â L 6 RA 68/00 -, die Verwaltungsakten der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet.

Entgegen der Auffassung des SG ist die Klage zwar zulÃ¤ssig. Der KlÃ¤ger wendet sich mit der insoweit statthaften kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage im Sinne von Â§ 54 Abs. 4 SGG gegen die Rentenanpassungsmitteilung der Beklagten zum 1. Juli 1999. Bei dieser Rentenanpassungsmitteilung handelt es sich um einen Verwaltungsakt, durch den der dem KlÃ¤ger durch die Beklagte bekannt gegebene Verwaltungsakt Ã¼ber die Festsetzung des monatlichen Wertes seines Rechts auf BU-Rente gemÃ¤Ã der in der Anpassungsmitteilung genannten VerÃ¤nderungsformel erhÃ¶ht wird (vgl. BSG, Urteil vom 24. Januar 1995 â 8 RKn 11/93 = SozR 3-1300 Â§ 50 Nr. 17; Urteil vom 23. MÃ¤rz 1999 â B 4 RA 41/98 R = SozR 3-1300 Â§ 31 Nr. 13). Der insoweit begrenzte Regelungsgehalt einer Rentenanpassungsmitteilung erschÃ¶pft sich regelmÃ¤Ãig in der zeitlich begrenzten, wertmÃ¤Ãigen Fortschreibung eines bereits zuerkannten Rechts auf Rente. Da diese Fortschreibung nur zukunftsgerichtet sein kann, vermag sie fÃ¼r davorliegende ZeitrÃ¤ume erteilte Anpassungsmitteilungen im Sinne des Â§ 96 Abs. 1 SGG weder abzuÃ¤ndern noch zu ersetzen. Vielmehr bleibt der Regelungsgehalt der fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor dem 1. Juli 1999 ergangenen Rentenanpassungsmitteilungen, und zwar auch der im Verfahren S 37 RA 3159/96 streitbefangenen Rentenanpassungsmitteilung zum 1. Juli 1993, durch den vorliegend angegriffenen Verwaltungsakt unberÃ¼hrt. Etwas anderes kÃ¶nnte nur dann gelten, wenn die Rentenanpassung zugleich mit einer Neuberechnung der BU-Rente des KlÃ¤gers und mithin einer Neubestimmung seines Rentenrechts als solchem einhergegangen wÃ¤re (vgl. hierzu bei gleichzeitigem Bezug einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung: BSG, Urteil vom 8. April 1992 â 8 RKn 5/91 â nicht verÃ¶ffentlicht). Dies ist jedoch vorliegend nicht der

Fall.

Die einzig in Betracht zu ziehende entsprechende Anwendung des Â§ 96 Abs. 1 SGG kann vorliegend ebenfalls nicht zur UnzulÃ¤ssigkeit der Klage fÃ¼hren, weil der KlÃ¤ger durch seine gesonderte Klageerhebung gegen die Rentenanpassungsmitteilung zum 1. Juli 1999 unmissverstÃ¤ndlich zum Ausdruck gebracht hat, dass er eine Einbeziehung dieses Verwaltungsaktes in das Verfahren S 37 RA 3159/96 nicht wÃ¼nscht. Er hat insoweit beanstandungsfrei von seinem Wahlrecht zwischen der Einbeziehung des neuen Bescheides in das bereits anhÃ¤ngige Verfahren und einer gesonderten Anfechtung mit den gegebenen Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht (vgl. BSG SozR 1500 Â§ 96 Nr. 13).

Die zulÃ¤ssige Klage ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Rente wegen BU ab 1. Juli 1999. Eine Anspruchsgrundlage hierfÃ¼r ist nicht ersichtlich.

Die Anpassungsentscheidung der Beklagten beruht auf der Ãnderung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli eines jeden Jahres gemÃ¤Ã Â§ 65 SGB VI. Der aktuelle Rentenwert verÃ¤ndert sich zu dem genannten Zeitpunkt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren fÃ¼r die VerÃ¤nderungen der Bruttolohnsumme und Bruttogehaltssumme je durchschnittlich beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer und der Belastung bei Arbeitsentgelten und Renten vervielfÃ¤ltigt wird (Â§ 68 Abs. 1 Satz 2 SGB VI in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung i.V. mit Â§ 300 Abs. 2 SGB VI). GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 1999 (RAV 1999) vom 27. Mai 1999 (BGBl. I S. 1078) betrug der aktuelle Rentenwert vom 1. Juli 1999 an 48,29 DM. Die Beklagte hat die Rente des KlÃ¤gers nach MaÃgabe dieses aktuellen Rentenwertes beanstandungsfrei angepasst. VerstÃ¶Ãe gegen einfachgesetzliche Rechtsvorschriften sind hierbei nicht ersichtlich und auch vom KlÃ¤ger nicht behauptet worden. Dieser wendet sich vielmehr allein gegen die aus seiner Sicht nicht sachgerechte Ungleichbehandlung bei der Anpassung der Renten in den alten und den neuen BundeslÃ¤ndern.

GemÃ¤Ã Â§ 254 c SGB VI werden Renten, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt, angepasst, indem der bisherige aktuelle Rentenwert (Ost) durch den neuen aktuellen Rentenwert (Ost) ersetzt wird. Der aktuelle Rentenwert (Ost) wurde bis einschlieÃlich 1. Januar 1996 halbjÃ¤hrlich angepasst und unterliegt grÃ¶Ãeren prozentualen ErhÃ¶hungen als der aktuelle Rentenwert. Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese unterschiedlichen AnpassungsmodalitÃ¤ten sind jedoch nicht ersichtlich.

Ein VerstoÃ gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG scheidet im Falle des KlÃ¤gers bereits deshalb aus, weil seine auf eigenen Beitragsleistungen beruhende Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost) weder vermindert noch einer Dynamisierung entzogen wird. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Beschluss vom 10. Mai 1983 (BVerfGE 64, 87, 97 f. = SozR 5121 Art. 1 Â§ 1 Nr. 1) zwar offen gelassen, ob und inwieweit auch die Anpassung der Rente vom Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG erfasst wird. Selbst wenn hiervon aber auszugehen wÃ¤re, kÃ¶nnte in der

prozentual hÃ¶heren Anpassung der Renten, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zu-grunde liegt, kein VerstoÃ gegen die der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG unterliegenden Rechte des KlÃ¤gers gesehen werden. Denn es fehlt schlechthin an einem gesetzlichen â Eingriffâ in die Eigentumsrechte eines Versicherten, wenn er sich â wie hier â gegen eine einfach- gesetzliche Rechtsnorm wendet, die den Wert seines Rechts auf Rente ausschlieÃlich erhÃ¶ht.

Die unterschiedliche Anpassung der Renten, denen zum einen ein aktueller Rentenwert und zum anderen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt, verstieÃ auch zumindest fÃ¼r die hier ausschlieÃlich zu prÃ¼fende Anpassung zum 1. Juli 1999 nicht gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG. Diese Verfassungsnorm gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleichzubehandeln. Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Er verletzt das Grundrecht vielmehr nur, wenn er eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnten (vgl. BVerfGE 87, 1, 36; 92, 53 , 68). Geht es um die Ungleichbehandlung oder Gleichbehandlung von Personengruppen, unterliegt die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers regelmÃ¤Ãig einer strengen Bindung an VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitserfordernisse und wird nicht nur durch das WillkÃ¼rverbot begrenzt (vgl. BVerfGE 88, 87, 96). Bei der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands war der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers allerdings weiter bemessen. Er musste mit der HerbeifÃ¼hrung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Rentenversicherung die in der frÃ¼heren DDR erworbenen AnsprÃ¼che und Anwartschaften in die gesamtdeutsche Rentenversicherung Ã¼berfÃ¼hren, wobei er zu beachten hatte, dass die in der DDR erworbenen und im Einigungsvertrag (EV) nach dessen MaÃgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten AnsprÃ¼che und Anwartschaften aus den Alterssicherungssystemen der DDR den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG genieÃen (vgl. zu den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen: BVerfG, Urteile vom 28. April 1999 â 1 BvL 32/95; 1 BvR 2105/95 = BVerfGE 100, 1 f.). Dem Gesetzgeber obliegt zudem gemÃ¤Ã Art. 72 Abs. 2 GG i.V. mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG der Auftrag, auch im Bereich der Sozialversicherung gleichwertige LebensverhÃ¤ltnisse im gesamten Bundesgebiet herzustellen. Unter BerÃ¼cksichtigung dessen ist jedenfalls derzeit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Renten, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt, prozentual hÃ¶her angepasst werden als die Ã¼brigen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei orientiert sich die Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost) gemÃ¤Ã Â§ 255 a Abs. 2 Satz 1 SGB VI an dem fÃ¼r die VerÃ¤nderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren mit dem Unterschied, dass die jeweils fÃ¼r das Beitrittsgebiet ermittelten Werte maÃgebend sind. Der Gesetzgeber trÃ¤gt damit dem Sachverhalt Rechnung, dass die LÃ¶hne und GehÃ¤lter im Beitrittsgebiet derzeit noch hÃ¶heren prozentualen Steigerungen unterliegen, ohne dass in weiten Bereichen des Arbeitslebens bereits eine vollstÃ¤ndige Angleichung an das Niveau in den alten BundeslÃ¤ndern erfolgt wÃ¤re. Die von dem KlÃ¤ger gerÃ¼gte Ungleichbehandlung ist daher nicht sachwidrig, sondern zur Herstellung eines verfassungskonformen Zustandes geboten. Der KlÃ¤ger begehrt letztlich eine Besserstellung gegenÃ¼ber

vergleichbaren Versicherten, die ihrerseits verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen wÃ¤re.

Im Rahmen der vorliegend zu prÃ¼fenden Rechtsfragen bestand kein Anlass, dem EuropÃ¤ischen Gerichtshof (EuGH) im Wege der Vorabentscheidung gemÃ¤Ã Art. 234 des Vertrages zur GrÃ¼ndung der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft vom 25. MÃ¤rz 1957 (EGV) eine Frage Ã¼ber die Auslegung von Art. 141 EGV vorzulegen. Eine derartige Vorlage zur Vorabentscheidung kommt nur dann in Betracht, wenn es fÃ¼r die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Auslegung oder die GÃ¼ltigkeit von Gemeinschaftsrecht ankommt. Dies ist hier nicht der Fall. Die von dem KlÃ¤ger in Bezug genommene Vorschrift des Art. 141 EGV dient der Verwirklichung des Grundsatzes gleichen Entgelts fÃ¼r MÃ¤nner und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit. Es ist nicht ersichtlich und auch vom KlÃ¤ger nicht vorgetragen worden, weshalb diese Norm vorliegend entscheidungserheblich sein sollte.

SchlieÃlich hat der Senat auch von einer ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das SG gemÃ¤Ã Â§ 159 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG abgesehen, weil der Rechtsstreit entscheidungsreif war. Das SG hat zwar zu Unrecht die Klage als unzulÃ¤ssig abgewiesen, ohne in der Sache zu entscheiden. Da wegen der ausschlieÃlich zu entscheidenden Rechtsfragen aber weitere Sachermittlungen nicht notwendig gewesen sind, war von einer ZurÃ¼ckverweisung abzusehen, zumal entgegen dem Vorbringen des KlÃ¤gers nicht ersichtlich ist, dass dessen Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r verletzt worden wÃ¤re. Der KlÃ¤ger ist vielmehr mit AnhÃ¶rungsmitteilung des SG vom 5. Juni 2000 vor Erlass des angefochtenen Gerichtsbescheides gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG gehÃ¶rt worden. Diese AnhÃ¶rungsmitteilung ist dem KlÃ¤ger ausweislich der vorliegenden Postzustellungsurkunde auch ordnungsgemÃ¤Ã zugestellt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024